

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK TEIL B

Text zum Bebauungsplan 09.04.03 Hochschulstadtteil

Fassung vom 10.01.2011

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

1.1 Kerngebiet (§7 BauNVO)

- 1.1.1 In den Kerngebieten MK-1 und MK-2 sind Vergnügungsstätten gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.
- 1.1.2 In den Kerngebieten MK-1 und MK-2 sind Einzelhandelsbetriebe mit überwiegend Sex- oder Erotiks Sortiment als eine Unterart von Einzelhandelsbetrieben gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig.
- 1.1.3 Werbeanlagen sind außer an der Stätte der Leistung innerhalb der Kerngebiete MK-1 und MK-2 unzulässig.

II. Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 (1) LBO Schleswig-Holstein 2009)

1 Werbeanlagen

1.1 Werbeanlagen

- 1.1.1 Werbeanlagen sind innerhalb der Kerngebiete MK-1 und MK-2 nur an der Stätte der Leistung, d.h. nur bezüglich der in dem betreffenden Gebäude angesiedelten genehmigten Nutzungen, zulässig.
- 1.1.2 In den Kerngebieten MK-1 und MK-2 sind Anlagen der Außenwerbung nur innerhalb der durch Baugrenzen oder Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.1.3 Eine Beleuchtung der Werbeanlagen mit wechselnden, blinkenden oder grellen Licht ist unzulässig.

1.2 Parallelwerbung

In den Kerngebieten MK-1 und MK-2 gelten die folgenden Gestaltungsvorgaben für Parallelwerbung.

- 1.2.1 Parallelwerbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone zulässig.
- 1.2.2 Die Parallelwerbeanlagen sind unmittelbar auf der Außenwand der Erdgeschossfassade anzubringen.
- 1.2.3 Im Bereich des Erdgeschosses sind nur Einzelbuchstaben in einer Höhe von maximal 0,50 m zulässig. Ausnahmsweise sind untergeordnete Firmenlogos zulässig.

1.3 Sammelwerbeanlagen

Im 1. und 2. Obergeschoss sind Sammelwerbeanlagen in Form von einzelnen Werbetafeln auf einem Trägerelement zulässig. Ausnahmsweise darf die Sammelwerbeanlage sich auch auf das 3. Obergeschoss ausdehnen, wenn die Fassade in dem Bereich, in dem die Sammelwerbeanlagen zulässig sind, in einer Flucht unter Beibehaltung eines einheitlichen Materials, beispielsweise als Mauerscheibe, ausgeführt wird.

- 1.3.1 Die einzelnen Werbetafeln dürfen eine maximale Breite von 2,50 m und eine maximale Höhe von 0,80 m aufweisen, zwischen den Werbetafeln muss ein Abstand von 0,20 m eingehalten werden.
- 1.3.2 Die Sammelwerbeanlagen sind in einem Abstand von min. 0,50 m von Öffnungen und Gebäudekanten anzubringen.
- 1.3.3 Die Sammelwerbeanlagen dürfen nur in den jeweils 7 m breiten Fassadenabschnitten im Bereich der Gebäudeecken der Paul-Ehrlich-Straße und Alexander-Fleming-Straße bzw. der Maria-Goeppert-Straße und der Alexander-Fleming-Straße angebracht werden. Es ist jeweils nur eine Sammelwerbeanlage je vorgenannten Fassadenabschnitt zulässig. (siehe Planskizze 1)
- 1.3.4 Die Sammelwerbeanlage ist insgesamt einheitlich zu gestalten. Entweder ist das Trägerelement als rahmenbildendes Element auszuführen oder die einzelnen Werbetafeln, die auf dem Trägerelement angebracht werden, müssen bezüglich Material und Abmaßen einheitlich ausgeführt werden.
- 1.4 Ausleger
Im Bereich der Kerngebiete sind nur Ausleger zulässig die eine Ansichtsfläche von maximal 0,4 m² aufweisen.
- 1.4.1 Je Geschäft bzw. Dienstleistungsbetrieb ist nur ein Ausleger erlaubt.
- 1.4.2 Die Ausleger sind nur in der Erdgeschosszone zulässig.
- 1.4.3 Die Ausleger müssen in einer Höhe von mindestens 2,50 m gemessen vom Gehwegbelag angebracht werden.
- 1.4.4 Die Ausleger dürfen einschließlich Halterung eine Auskragung vom 1,00 m nicht überschreiten.
- 1.5 Fensterbeklebungen
Nur in den Erdgeschossen dürfen maximal 10% der Fensterfläche mit Folien beklebt werden.
- 1.5.1 Es sind nur Folien zulässig, die von Innen auf die Fensterscheiben geklebt werden.

III. Hinweise

1 Planungsrecht

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplans ergänzen lediglich die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes 09.04.02 Hochschulstadtteil, die weiterhin uneingeschränkt gelten.